

**Anfrage**

Der Widerstand der Bevölkerung gegen den Bau von Mobilfunkantennen offenbart den Interessenkonflikt zwischen den Netzbetreibern und dem Schutzanspruch der von nichtionisierender Strahlung (NIS) betroffenen Bevölkerung.

Auf eine Anfrage im April 1999 antwortete der Staatsrat, dass das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) eine Karte mit allen bestehenden und geplanten Mobilfunkantennen der drei Konzessionäre erstellt habe und diese laufend nachführe. Diese Karte diene der Koordination der verschiedenen Antennen-Baugesuche.

Ausserdem wies der Staatsrat in seiner Antwort darauf hin, dass der Bund an einem Entwurf für eine Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung arbeite (diese Verordnung ist inzwischen in Kraft getreten).

Die von den verschiedenen Anlagen ausgesandten NIS sind heute allgegenwärtig. Und die Bevölkerung wird künftig einer immer stärkeren und vielfältigeren NIS-Belastung ausgesetzt sein.

Deshalb richte ich folgende Fragen an den Staatsrat:

- Wie gedenkt der Staatsrat auf die Ängste und Fragen der Bevölkerung einzugehen?
- Wie steht es heute mit der Karte, auf der alle Mobilfunkanlagen auf Freiburger Boden aufgeführt sind? Wie sieht die künftige Planung im Kanton aus?
- Hat der Staatsrat ein Reglement über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung erlassen?
- Das BRPA meinte, die Baugesuche für solche Anlagen seien – wie alle andern Baugesuche – von den Gemeinden zu begutachten. Müssen nicht Kriterien definiert und Richtlinien erstellt werden, um das Problem der NIS optimal angehen zu können?

24. Mai 2005

**Antwort des Staatsrats**

In der Tat werden vonseiten der Bevölkerung jeweils zahlreiche Einsprachen gegen Baugesuche für Mobilfunkanlagen eingereicht – aus Furcht vor möglichen gesundheitlichen Schäden durch nichtionisierende Strahlung (NIS). Es muss aber auch daran erinnert werden, dass ein öffentliches Interesse an einer ausreichenden Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen besteht. Dies geht aus Artikel 92 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie aus Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Fernmeldegesetzes (FMG) hervor.

Mit dem Inkrafttreten am 1. Februar 2000 der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wurden Anlagegrenzwerte zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung bei Mobilfunk-Sendeanlagen festgelegt, die zehnmal strenger sind als die Empfehlungen der ICNIRP (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection).

Gemäss geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts (BG) sind die in der NISV festgeschriebenen Grenzwerte dem Risiko angemessen. Daraus folgt, dass Artikel 4 NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung umfassend regelt und dass es den ausführenden Behörden nicht möglich ist, in einem speziellen Fall strengere Grenzwerte festzulegen. Gemäss BG

obliegt es in erster Linie dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in diesem Gebiet zu verfolgen. Gestützt darauf kann der Bundesrat allenfalls neue Grenzwerte in der NISV festlegen. Dabei verfügt er über einen grossen Ermessensspielraum. Das BUWAL ist der Meinung, dass sich der Wissensstand in diesem Bereich seit dem Inkrafttreten der NISV nicht nennenswert verändert hat – entsprechend ist auch die Risikoanalyse dieselbe geblieben. Und das BG ist dieser Ansicht bisher immer gefolgt.

### **Der Staatsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:**

1. Der Staatsrat ist sich der Problematik bewusst und nimmt die Befürchtungen der Bevölkerung ernst. Die Frage, ob NIS ein Gesundheitsrisiko darstelle oder nicht, konnte in den bisherigen wissenschaftlichen Studien jedoch nicht endgültig beantwortet werden. Wissenschaftlicher Konsens über schädliche Wirkungen besteht nur bezüglich der thermischen und der Stimulationswirkungen. Im Bereich der Mobiltelefonie treten diese Symptome aber nur beim Benutzen des Mobiltelefons auf. Für die elektromagnetischen Emissionen der Basisstationen (Mobilfunkantennen) gilt: Alle Beobachtungen aus wissenschaftlichen Untersuchungen lassen lediglich ein Potenzial für schädliche oder lästige Wirkungen erkennen; ein Risiko ist nach wissenschaftlichen Massstäben nicht bewiesen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Dazu ist zu sagen, dass der Staat darauf achtet, dass die Bestimmungen der NISV beim Errichten einer Mobilfunkantenne ausnahmslos eingehalten werden. Gestützt auf das heute bestehende Wissen wird damit dem Vorsorgegrundsatz Genüge getan. Ausserdem haben die betroffenen Personen laut Baurecht – insbesondere während der öffentlichen Auflage von Antennen-Bauvorhaben – die Möglichkeit, ihre Vorbehalte anzumelden und gegebenenfalls Einsprachen einzureichen.

Zurzeit wird das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) vollständig überarbeitet. Es ist noch zu früh, um zu sagen, ob für das Aufstellen von Mobilfunkantennen und der damit zusammenhängenden Probleme Lösungen gefunden werden können, die der Bundesverfassung entsprechen. Auf jeden Fall aber wird dieses Thema im Rahmen der Totalrevision des RPBG behandelt werden.

Natürlich ist eine umfassende Information der Bevölkerung angesichts der Unsicherheiten und offenen Fragen besonders wichtig. Und da es sich um ein äusserst komplexes Thema handelt, nimmt der Bund eine zentrale Rolle ein. Entsprechend informiert er die breite Bevölkerung regelmässig über diesen Gegenstand. Auch der Kanton Freiburg will die Bevölkerung verstärkt zum Thema Mobiltelefonie unterrichten; dies gilt namentlich für die Standorte und Zahl der Antennen sowie für die Verwendung der Mobiltelefone. Der Kanton Freiburg will dies in enger Mitarbeit mit den andern Westschweizer Kantonen tun.

2. In der Tat führt das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) seit Februar 1999 eine Karte mit den Standorten der verschiedenen Mobilfunkanlagen auf Freiburger Boden. Als Mobilfunkanlagen werden in diesem Zusammenhang die Antennen und Einrichtung eines einzelnen Mobilfunkanbieters bezeichnet. Wenn sich also beispielsweise zwei Telekomunternehmen einen Standort teilen, so wird dies auf der Karte nicht als eine, sondern als zwei Mobilfunkanlagen geführt. Auf dieser Karte sind eingezeichnet: die Anlagen, die geplant sind (soweit das BRPA von den Netzbetreibern informiert wurde); die Anlagen, für die ein Baubewilligungsverfahren im Gang ist; die Antennen, für die die Baubewilligung erteilt wurde; sowie die vor Februar 1999 errichteten Anlagen, die dem BRPA gemeldet wurden. Diese Karte wird aufgrund der bekannt gemachten Projekte, der eingereichten Baugesuche, der erteilten Baubewilligungen und der allenfalls zurückgezogenen Vorhaben nachgeführt. Zurzeit zählt der Kanton 69 vor und 302 nach 1999 erstellte Anlagen, 32 Anlagen, deren Bewilligung hängig ist, sowie 79 geplante und 3 provisorische Anlagen.

Da die Zahl der bestehenden und künftigen Antennen in erster Linie von der Zugkraft von neuen Technologien wie etwa UMTS abhängt und dieser Bereich in ständigem Wandel begriffen ist, ist es derzeit sehr schwierig, eine genaue Planung durchzuführen. So oder so aber hat der Staat Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern aufgenommen, um die Koordination zu verbessern und das Optimierungspotenzial beim Antennenbau voll auszuschöpfen. So wurde in der ersten Sitzung vom 16. August 2005 beschlossen, die Gespräche fortzuführen, mit dem Ziel, eine Konvention abzuschliessen.

3. Der Staatsrat hat kein Reglement über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung erlassen. Er behält sich jedoch die Möglichkeit vor, dies zu tun, sollte es sich später einmal als nötig erweisen. Der Inhalt eines solchen Reglements wäre dann auch abhängig vom Ergebnis der laufenden Verhandlungen mit den Netzbetreibern.
4. Der Staat ist sich bewusst, dass es sich um eine technisch anspruchsvolle Materie handelt. Deshalb will er die Gemeinden bei der Bearbeitung von Baugesuchen für Mobilfunkanlagen unterstützen, indem er ein Informationsblatt zuhanden der Gemeinden ausarbeitet. Auf diesem Informationsblatt sollen der heutige Wissensstand im Bereich NIS, die geltenden Verfahren und Urteile des BG sowie das Resultat der Verhandlungen mit den Mobilfunkanbietern dargelegt werden. Zurzeit wäre es aber verfrüht, spezifische Kriterien und Richtlinien festzulegen, da zuerst das Ergebnis der Gespräche zwischen Kanton und Mobilfunkunternehmen abgewartet werden muss.

Zusammenfassend hält der Staatsrat Folgendes fest: Er versteht, dass die Bevölkerung beunruhigt ist, weil eine Unsicherheit über die gesundheitlichen Folgen von NIS besteht. Doch ohne gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse ist es nicht möglich, die im Raum stehenden Fragen zu beantworten. Entsprechend begrüsst es der Staatsrat, dass der Bundesrat entschieden hat, ein neues Nationales Forschungsprogramm mit dem Thema „Nichtionisierende Strahlung; Umwelt und Gesundheit“ (NFP 57) zu lancieren. Damit soll der Besorgnis der Bevölkerung Rechnung getragen und die Frage nach der Gefährlichkeit der NIS fundiert beantwortet werden. Es wird auch darum gehen, die technischen Entwicklungen (insbesondere die technischen Fortschritte bei den Sendeanlagen) genau zu verfolgen, da es sehr wahrscheinlich möglich sein wird, die NIS-Emissionen dank neuer Technologien zu senken. In der Zwischenzeit achtet der Staat darauf, dass alle vorsorglichen Massnahmen, die in der Rechtssprechung verlangt werden, auch angewandt werden.

Freiburg, den 5. September 2005